
TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Drucksache: 284/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (im Folgenden: Übereinkommen) zu schaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 2016 unterzeichnet worden ist. Der Gesetzentwurf sieht daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vor.

Handlungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus seien drängende und im internationalen Kontext stattfindende Kriminalitätsphänomene, die nicht nur die ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern auch die Grundlagen eines Gemeinwesens gefährden würden. Das Vorgängerübereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520), das in Deutschland seit dem 1. Januar 1999 in Kraft ist, decke nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten ab und genüge den Anforderungen an eine effektive Vermögensabschöpfung nicht. Insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der Terrorismusfinanzierung bedürfe es einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit weiterentwickelten Instrumenten. Die Mehrzahl der Staaten sei aber hierzu nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens in der Lage.

Dieses Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

Die in diesem Übereinkommen enthaltenen Vereinbarungen zur Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten werden weiterentwickelt: Anders als das Vorgängerübereinkommen umfasst das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 nicht nur Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Geld-

wäschestraftaten, sondern sieht darüber hinaus effektive Instrumente für eine grenzüberschreitende Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor. Durch das Übereinkommen soll sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen lassen.

Anpassungen im deutschen Recht infolge der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens seien nicht erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.